

B e k a n n t m a c h u n g

S a t z u n g

über Straßennamen und das Anbringen von Hausnummernschildern
in der Gemeinde Bosau

Aufgrund des § 4 GO für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 160), des § 126 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch EVertr. vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122) sowie des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 30.01.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.1989 (GBOBl. Schl.-H. S. 44) wird gem. Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Bosau vom **28. Nov. 1991** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Bosau wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder gekennzeichnet. Die Namensschilder können auf Wunsch der Ortsschaft blaue Schilder mit weißer Beschriftung oder weiße Schilder mit schwarzer Beschriftung sein. Die Schilder werden von der Gemeinde Bosau beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, daß Anbringen von Straßennamenschilder an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (4) Schäden, die durch Anbringen oder Aufstellung von Straßennamenschilder entstehen hat die Gemeinde auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummernplan, Hausnummernschilder

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeinde zu unterrichten.
- (3) Die Hausnummernschilder sind neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 - 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
- (4) Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern oder Schilder mit gut lesbaren Ziffern zu verwenden. Ziffern und Schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

§ 3

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von diesen Bestimmungen des § 2 dieser Satzung Ausnahmen zu lassen.

§ 4

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung finden die Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 19. März 1979 über die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen Anwendung, wonach die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von mindestens 3,-- DM bis 5.000,-- DM und die Ersatzvornahme möglich sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Juli 1974 außer Kraft.

Hutzfeld, den 11. Dezember 1991
Az.: I 020 - 619

Gemeinde Bosau
-Der Bürgermeister-

